EDEKA Rhein-Ruhr
Zukunftsstiftung

Fördergrundsätze der EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung

Die EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung unterstützt Projekte, die die (Berufs-) Bildung und Chancengleichheit im Handel und/oder Handwerk fördern. Die nachfolgenden Förderrichtlinien sollen verdeutlichen, welche Themen, Ziele und Projekte die gemeinnützige Stiftung konkret und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen fördert. Die Richtlinien bewegen sich dabei stets im Rahmen der Satzung und zeigen gleichzeitig die Standards im Hinblick auf das Antrags- und Vergabeverfahren auf.

I. Grundsätze der Stiftungsförderung/Förderbereiche

Die Stiftung fördert Projekte, die der (Berufs-) Bildung und Chancengleichheit im Handel und/oder Handwerk dienen sowie die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung dieses Zwecks durch eine andere Körperschaft. Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Förderung der Gründung und der finanziellen Ausstattung von Institutionen, die sich mit der Aus-, Fort-, Berufs- und Studienbildung im Bereich Handel und/oder Handwerk befassen.
2. Förderung von Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, ihrer Herkunft (z. B. persönliche Lebensumstände, aber auch ortsabhängige Einschränkungen o. Ä.) oder sonstiger Umstände im Zugang zu Aus-, Fort-, Berufs- und Studienbildung im Bereich des Handels und/oder Handwerks benachteiligt sind. Dies kann ggf. auch durch Auslobung von Stipendien oder die (teilweise) Übernahme von im Zusammenhang stehenden tatsächlichen Aufwendungen geschehen.
3. Die ausdrückliche Förderung von Gründertum im Bereich Handel und/oder Handwerk.
4. Die Durchführung konkreter Projekte zur Stärkung des öffentlichen Interesses und zur Förderung und Erleichterung des Zugangs zu Aus-, Fort-, Berufs- und Studienbildung.

II. Vergabegrundsätze

1. Förderempfänger sollten juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend gültiger Bescheide (Freistellungsbescheid oder §60a AO-Bescheid) durch das Finanzamt nachweisen können.
2. Da die Zukunftsstiftung gemäß ihrer Satzung zur Umsetzung ihrer Ziele eine möglichst breite Förderung vornehmen soll, kann eine Förderung einzelner, natürlicher Personen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
3. Eine Förderung durch die EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Sollten sich Projektinhalte, -ziele, -laufzeiten oder -budgets verändern, sind die Änderungen der EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung unverzüglich mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.
5. Der Förderempfänger verpflichtet sich, der EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Darüber hinaus ist die Stiftung auf ihren Wunsch in die Projektplanung/-umsetzung mit einzubeziehen.
6. Förderungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die Förderung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts (insbesondere der §§51 ff. AO) zu verwenden.
7. Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Zugeführte Mittel, deren antragsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden können, sind an die Stiftung zurückzuerstatten.
8. Sofern der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die zum Abzug gebrachten Erträge nicht förderfähig.
9. Die EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung kann Förderzusagen, die Förderung und/oder Teile davon zurücknehmen, wenn diese hinsichtlich Projektfortschritt, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan erheblich von der eingereichten Planung abweichen.

Dies geschieht u. a. in folgenden Fällen:

- Der Förderempfänger hält sich nicht an die Verwendungsauflagen.
- Ein entscheidender Fördergrund entfällt oder wesentliche Voraussetzungen ändern sich.

- Förderungen werden nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet.

Im Falle einer Rückforderung ist der Förderempfänger verpflichtet, die Rückerstattung umgehend zu veranlassen.

10. Der Förderempfänger ist für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich.
    Die EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

III. Antragsformalitäten

1. Anträge können ganzjährig formlos, schriftlich und in deutscher Sprache entsprechend der nachfolgenden Checkliste bei der EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung, Chemnitzer Str. 24, 47441 Moers eingereicht werden. Die Unterlagen werden intern geprüft und im Anschluss erfolgt unaufgefordert eine Rückmeldung.

Die Checkliste finden Sie hier

2. Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige gemäß Checkliste zu begrenzen.
3. Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.

Die EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Weiterhin behält die EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung sich vor, außerhalb der aufgelisteten Kriterien Projekte zu fördern, wenn sie den Satzungszwecken entsprechen.

4. Förderanträge, die den vorgenannten Kriterien entsprechen, werden dem Stiftungsvorstand vorgelegt und in regelmäßig stattfinden Sitzungen entschieden. Dringende Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden.
5. Förderzusagen ergehen immer schriftlich per Post von der EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung und sind durch den Förderempfänger schriftlich zu bestätigen.
6. Die rechtlichen und inhaltlichen Nachweispflichten ergeben sich in Abhängigkeit von der Komplexität des geförderten Projekts. Bei größeren Projekten kann die Auszahlung der Mittel in mehrere Tranchen aufgeteilt werden.

IV. Ausschlusskriterien/Negativliste

In folgenden Fällen erfolgt keine Förderung:

- Institutionelle Förderungen, Dauerförderungen
- Belange, die originär Aufgabe der öffentlichen Hand sind
- Finanzielle Notlagen Einzelner, Therapie- und Behandlungskosten oder Ähnliches
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
- Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen
- Veranstaltungen/Konferenzen und damit zusammenhängende Kosten für Referenten, Reisen, Verpflegung etc.
- Stipendien, z. B. für Schule/Studium, Aus-/Weiterbildung, die nicht ausdrücklich seitens der Zukunftsstiftung ausgelobt werden, Kostenübernahme für Freiwilligendienste im In- oder Ausland

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine diesbezüglichen Anträge einzureichen.

EDEKA Rhein-Ruhr Zukunftsstiftung
Edekaplatz1
47445 Moers

Tel.: +49 2841 209 – 0
Fax.: +49 2841 209 95 2217
E-Mail: zukunftsstiftung@edeka.de
www.edeka-zukunftsstiftung.de